

## § 85

Wird durch eine Anweisung des übergeordneten Organs des einen Vertragspartners bestimmt, daß an Stelle dieses Partners ein anderer bestimmter Betrieb die Erfüllung des Vertrages übernimmt, so tritt dieser Betrieb in alle Rechte und Pflichten des ausscheidenden Vertragspartners ein, nachdem er dies dem verbleibenden Vertragspartner schriftlich mitgeteilt hat. Ausgenommen hiervon sind solche Forderungen, die infolge nicht gehöriger Erfüllung des Vertrages dem Grunde nach bis zum Tage des Eintritts bereits entstanden sind.

## § 86

**Änderung oder Aufhebung durch Vereinbarungen**

(1) Die Vertragspartner können im Rahmen ihrer staatlichen Aufgaben die Änderung oder Aufhebung des Vertrages vereinbaren.

(2) Jeder Vertragspartner kann vom anderen Vertragspartner nach Maßgabe der für diesen gegebenen Möglichkeiten die Zustimmung zu solchen Änderungen und Ergänzungen des Vertrages verlangen, die der besseren Erfüllung und Übererfüllung der staatlichen Aufgaben beider Partner dienen.

## § 87

**Behandlung nicht erfüllter Verträge am Ende des Planzeitraumes**

(1) Durch den Ablauf des Planjahres werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner aus noch nicht erfüllten Verträgen nicht berührt. Die Verträge gelten in vollem Umfang weiter, wenn nicht die Vertragspartner eine andere Vereinbarung vor Ablauf des Planjahres getroffen haben oder die planmethodischen Bestimmungen dem entgegenstehen. Bestimmungen über die Vorlage von Kontingenten werden hierdurch nicht berührt.

(2) Wird durch die weiter geltenden Verträge und die für das neue Planjahr inzwischen abgeschlossenen Verträge der Umfang der staatlichen Aufgaben des zur Leistung verpflichteten Vertragspartners überschritten, so bestimmt das ihm übergeordnete Organ, welche Verträge für das neue Planjahr aufzuheben sind.

(3) Sind für das neue Planjahr noch andere Verträge zwischen den Beteiligten abgeschlossen, so ist die Reihenfolge der Erfüllung der Verträge festzulegen.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 finden entsprechend Anwendung, wenn in gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist, daß die staatlichen Aufgaben nur innerhalb eines Quartals erfüllt werden dürfen; dies gilt insbesondere, wenn Materialkontingente zum Quartalsende die Gültigkeit verlieren.

(5) Bei Aufhebung oder Änderung eines Vertrages nach Ablauf des Planzeitraumes bleiben Sanktionen aus diesem Verträge, soweit sie bereits entstanden sind, bestehen.

§ 88  
**Form**

Die Änderung oder Aufhebung der Verträge ist schriftlich zu vereinbaren.

## § 89

**Ersatz der notwendigen Aufwendungen**

(1) Die Änderung der staatlichen Aufgaben, die Anweisung zur Änderung oder Aufhebung der Verträge (§ 84) und die Vereinbarung über die Änderung oder Aufhebung der Verträge (§ 86) sollen eine Regelung

über die in Vorbereitung der Vertragserfüllung entstandenen und die durch Änderung oder Aufhebung entstehenden notwendigen Aufwendungen enthalten.

(2) Wird eine Regelung gemäß Absatz 1 nicht getroffen und ist in den gesetzlichen Bestimmungen oder in einer Globalvereinbarung nichts anderes vorgeschrieben, so sind die notwendigen Aufwendungen von demjenigen zu tragen, dessen staatliche Aufgabe geändert wird, der Anlaß zur Anweisung (§ 84) gegeben oder den Änderungs- oder Aufhebungsantrag (§ 86) gestellt hat.

(3) Werden die staatlichen Aufgaben beider Partner geändert, so sind die Aufwendungen nur zu ersetzen, wenn dies ausdrücklich angeordnet wird.

## § 90

**Anrufung des Staatlichen Vertragsgerichtes**

Entstehen bei Änderung oder Aufhebung der Verträge gemäß §§ 84 bis 87 und 89 Streitigkeiten, so kann jeder Vertragspartner das Staatliche Vertragsgericht anrufen.

**Fünfter Teil****Verjährung**

## § 91

(1) Forderungen aus den wechselseitigen Beziehungen der in § 2 genannten Betriebe und Organisationen können nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Fristen (Verjährungsfristen) nicht mehr mit Hilfe des Staatlichen Vertragsgerichtes oder des Gerichts durchgesetzt werden.

(2) Nebenforderungen verjähren spätestens mit der Hauptforderung.

(3) Eine nach Ablauf der Verjährungsfrist erbrachte Leistung kann nicht wegen Verjährung der Forderung zurückverlangt werden.

(4) Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann vom Staatlichen Vertragsgericht oder vom Gericht ausnahmsweise die Geltendmachung einer Forderung auch nach Ablauf der Verjährungsfrist zugelassen werden.

## § 92

**Verjährungsfristen**

(1) Die allgemeine Verjährungsfrist für Forderungen aus wechselseitigen Beziehungen zwischen den in § 2 genannten Betrieben und Organisationen beträgt ein Jahr. Sie beginnt, mit Ausnahme der Verjährungsfrist für Regreßforderungen, am 1. Januar des Jahres, das auf den Tag folgt, an dem der Gläubiger erstmalig die Forderung geltend machen kann oder bei ordnungsgemäßem Verhalten hätte geltend machen können. Die Verjährungsfrist für Regreßforderungen beginnt am ersten Tage des Monats, der auf die Bezahlung durch den Regreßberechtigten oder auf den Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichtes oder des Gerichtes folgt, durch die der Regreßberechtigte zur Zahlung verpflichtet wird.

(2) Für bestimmte Forderungen können durch gesetzliche Bestimmungen besondere Verjährungsfristen vorgeschrieben werden.

(3) In diesem Gesetz sind besondere Verjährungsfristen festgelegt für

1. Forderungen auf Verspätungszinsen (§ 46);
2. Gewährleistungsforderungen und Forderungen auf Schadenersatz wegen nicht qualitátsgerechter Leistung (§ 65); \*